



A-2 Kasualien Taufe von Adoptivkindern

Begriffe

Zuständigkeit

Anmeldung = Front-Office
Verwaltung = Back-Office

Ablauf/ Vorgehensweise

Insofern die Adoptiveltern den leiblichen Eltern gegenüber gleichberechtigt sind, bedarf die Taufe von Adoptivkindern keiner Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat. Gleichwohl sind besondere Regelungen hinsichtlich der Eintragung der Taufe von Adoptivkindern zu beachten (Einrichtung eines Sperrvermerkes).

Anlagen

Handreichung für die Arbeit im Pfarrbüro
Aktenplan für Pfarr-Registaturen Nr. 310 bis 316

Auflage	Version	Datum	Seite
2	1	31.08.2020	Seite 1 von 1